

Interpellation Schwager-St.Gallen (22 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2017

Für eine faire SAK: Kein Grünstrom zum Graustrompreis

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. März 2018

Thomas Schwager-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 28. November 2017 nach den Rücklieferungstarifen für Solarstrom im Versorgungsgebiet der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK AG). Der Interpellant findet es stossend, dass die SAK AG den Rückliefer-tarif für Solarstrom für das Jahr 2018 um 22 Prozent gesenkt und gleichzeitig den Strompreis für Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung erhöht hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Abnahme und Vergütung von Elektrizität werden in Art. 15 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) geregelt: Netzbetreiber sind gemäss Abs. 1 verpflichtet, den produzierten Strom aus Photovoltaikanlagen abzunehmen und angemessen zu vergüten. Abs. 3 Bst. a verlangt, dass sich die Vergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität richtet. Zusätzlich zur Energie, d.h. zum physischen Strom, kann der ökologi-sche Mehrwert einer Photovoltaikanlage mittels Herkunftsnachweis (HKN) vergütet werden. Im Unterschied zur Einspeisevergütung gibt es hierzu keine Abnahmepflicht seitens der Energiever-sorgungsunternehmen (EVU). Die Vergütung der Energie und des ökologischen Mehrwerts er-folgt somit getrennt.

Für ein EVU gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, benötigte HKN zu beschaffen:

- a) Es werden alle HKN im entsprechenden Versorgungsgebiet zu einem festen Preis erworben (einseitiges Angebot durch das EVU) oder
- b) HKN werden von den EVU auf einer Handelsplattform beschafft (Ausschreibung).

Die SAK AG wendet die zweitgenannte Beschaffungsstrategie an.

Die jeweilige Beschaffungsstrategie beeinflusst die Rangierung in der Tabelle in der Interpella-tion. Falls die Beschaffungsstrategie nach Bst. a angewendet wird, enthält der angegebene Preis nebst der Vergütung des physischen Stroms auch die Vergütung der HKN. In diesen Fällen wer-den mit den angegebenen Preisen zwei verschiedene Produkte vergütet. Diese Preise fallen ten-denziell höher aus. In den anderen Fällen wird mit den angegebenen Preisen bloss ein Produkt vergütet. Diese Preise sind tendenziell tiefer.

Da nicht alle EVU dieselbe Beschaffungsstrategie wählen, werden in der Tabelle «Preise für Äp-fel mit jenen für Birnen» verglichen. Dementsprechend führt der vom Interpellanten dargelegte tabellarische Vergleich zu falschen Schlussfolgerungen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Rückliefertarife für den physischen Strom müssen sich an den Bezugskosten orientie-ren. Die Netzbetreiber müssen ihre Bezugskosten der Eidgenössischen Elektrizitätskommis-sion (ElCom) offenlegen. Bei 80 Prozent der Netzbetreiber liegen die Bezugskosten zwi-schen 4,4 Rp./kWh und 7,2 Rp./kWh. Bei 50 Prozent der EVU liegt der Bezugspreis bei 5,5 Rp./kWh. Die SAK AG liegt im Jahr 2017 mit ihrem Rückliefertarif für die Energie mit 5,45 Rp./kWh im schweizweiten Mittel. Wie sich die Senkung für das Jahr 2018 auf 4,23 Rp./kWh

auf die Positionierung auswirkt, lässt sich im Moment nicht sagen, weil der ElCom noch nicht alle Bezugskosten gemeldet wurden.

2. Wie in der Antwort auf die Interpellation 51.17.53 «Künftige Strategie der Axpo: Beteiligung des Kantons St.Gallen» ausgeführt, wird das Baudepartement der Regierung einen Projekt-auftrag zur Überarbeitung der Eignerstrategie für die SAK AG vorlegen. Die Regierung wird ihrerseits nach Art. 5a Abs. 2 Bst. d des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) den Kantonsrat im Rahmen des Geschäftsberichts über diese bedeutenden Themen unterrichten.
3. Die Regierung greift grundsätzlich nicht in die operative Tätigkeit der SAK AG ein. Die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Einspeisevergütung werden durch die SAK erfüllt.
4. Das Energiekonzept des Kantons St.Gallen¹ sieht vor, dass Verteilnetzbetreiber die in ihrem Versorgungsgebiet anfallenden HKN aufkaufen und diese als Bestandteil des Standardstromprodukts an ihre Kundinnen und Kunden der Grundversorgung verkaufen. Damit wird die Nachfrage nach regional und erneuerbar produziertem Strom erhöht und in der Folge eine Steigerung der Produktion ausgelöst. Mit dieser marktnahen Massnahme hat der Kanton auf die damals vorhandenen Engpässe bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) reagiert. Ihre Bedeutung für die vermehrte Produktion von Strom aus regionalen erneuerbaren Quellen wird mit dem absehbaren Auslaufen der KEV Ende des Jahrs 2022 noch zunehmen. Die SAK AG hat mit der Einführung des erneuerbaren Standardstrommix per 1. Januar 2016 einen wichtigen Schritt in diese Richtung gemacht und die Nachfrage nach erneuerbarem Strom erhöht. Den Betreibern einer Photovoltaikanlage stehen darüber hinaus für den Verkauf der HKN auf dem Internet mehrere Handelsplattformen zur Verfügung. Dementsprechend tragen die Anlagebetreiber im Gegensatz zum einleitend genannten alternativen Festpreismodell beim Verkauf der HKN auch das Marktrisiko.

¹ Abrufbar unter <https://www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Energie/energiekonzept.html>.